

Rainer Simon
Veilchenweg 4
OT Spreetal
15537 Grünheide

Faxversand: 03366/35-1085
hilfsweise: 03366/35-1111

Rainer Simon ° Veilchenweg 4 ° 15537 Grünheide, OT Spreetal

Faxversand 03366/35-1085

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstraße 7

15848 Beeskow

Mein Zeichen, immer anzugeben
02.15.99.04.03

Ihr Zeichen
320177469110007

Spreetal
22. Februar 2014

Hier vorgefundener Umschlag mit bedrucktem Papier - Anfechtungserklärung nach §§ 142, 143 BGB wegen irrationaler Vorgehensweise und Sittenwidrigkeit mit Schädigungsabsichten

Hiermit werden **erneut** alle aktuellen und zukünftigen rechtswidrigen Angriffe gegen den Unterzeichner seitens des Landkreises Oder-Spree zurückgewiesen.

Hiermit werden Sie aufgefordert diese Handlungen umgehend zu beenden. Die Bestätigung der Unterlassungserklärung muß beim Unterzeichner bis zum 28. Februar 2015 vorliegen. Sollten Sie den Termin verstreichen lassen gilt dies als Zustimmung Ihrerseits und Anerkennung der Rechtswidrigkeit Ihrer bisherigen Handlungen!

Der Unterzeichner ist moralisch und bürgerlich gesetzlich verpflichtet, jeden Schaden abzuwenden, auch gegen sich selbst.

Ohne Anerkennung jeder Rechtspflicht und ohne Einlassung auf den Sachverhalt, sondern im Kampf um das Recht werden vom belästigten, arglistig getäuschten, verleugneten, betrogenen, genötigten und unter physischen und psychischen Zwang gesetzten Rainer Simon das als „Mahnung“ bezeichneten Schriftstück nicht angenommen und zurückgewiesen.

1. § 126 BGB schreibt die rechtliche zwingende Grundlage für Schriftform vor:
§126 Schriftform

(1)

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2)

Bei einem Vertrag muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3)

Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich

aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4)

Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.07 BVerwGE 81, 32; Beschluss v. 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544) Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass bei Übermittlung bestimmter Schriftsätze auf elektronischen Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändiger Unterschrift genüge getan ist (Beschluss v. 05. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil v. 10. Juli 2002 VII B 6/02 NFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar 2003 BvwerVG 1 B 92.02 a.a.O).

Dies bedeutet nun, dass ohne Unterschrift nichts rechtskräftig ist und nicht rechtswirksam werden kann!

Weiterhin werden Sie darauf hingewiesen, daß für Ihre „Mahnung“ keine Grundlage existiert. Der vorgebliche „Bußgeldbescheid“ ist wegen zahlreicher Rechtsverstöße rechtsunwirksam und wurde daher zurückgewiesen. Da die Frist zur Umsetzung unter Anwendung gültiger Gesetze verstrichen ist, gibt es keinen rechtsfähigen „Bußgeldbescheid“!

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts gelten nach dem BVerwGG und Urteile des Bundesverfassungsgerichts nach dem BVerfGG für alle nachstehenden Verwaltungseinheiten und Organe als rechtsverbindlich mit Gesetzeskraft (§ 31 BVerfG)!

§ 31 BVerfG

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

§44 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund)

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Ein Verwaltungsakt muss nach Treu und Glauben verstanden werden

Auch für die Auslegung des VA zur Bestimmung seines Inhalts kommt es grundsätzlich auf den „Empfängerhorizont“ an (Kluth NVwZ 1990, 610), dh darauf, wie Adressaten und Drittbetroffene den VA nach Treu und Glauben verstehen mussten bzw. durften (BVerwG NVwZ 7993, 1,79);

Unklarheiten gehen zu Lasten der Verwaltung

BVerwGE 41, 306; 48, 281; 52, 293; 60, 229; BVerwG NJW 1996, 1073 für ein als Beitragsrechnung bezeichnetes Schreiben; NVwZ 1987, DÖV 1987, 293 rnwN; BGH NJW 1983, 1986; VGH München BayVBl 1984, 214; NVwZ 1990, 776 = BayVBl 1990, 623; OVG Münster NVwZ 1993,76: dies gilt auch hins. Etwasiger Zweifel, die sich daraus ergeben können, dass die Form nicht eingehalten wurde; VGH Mannheim VBIBW 1991, 340; Knack § 43 Rn 3.2.

Ehrenerklärung(en):

Es kommt darauf an festzustellen, auf welcher **gültigen Rechtsgrundlage** die genannten Gruppen / Einzelpersonen (Personenkreis) agieren.

Falsche Anschuldigungen, Beleidigungen, Behauptungen, üble Nachrede u. ä. sind und waren nicht mein Ziel. Die Darlegungen sind ausschließlich die Meinung des Verfassers und das Ergebnis seiner (und anderer) historischen Forschungen.

Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, dass es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im Justizwesen z.Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) GG aber GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze: Menschenrechte / -würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Die Ergänzung des vorliegenden Schreibens bleibt ebenso vorbehalten wie die Korrektur allfälliger Fehler.

Mit vorzüglicher Hochachtung